

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>32. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1979</b>	<b>Nummer 98</b>
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	23. 10. 1979	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	2238
20025	19. 10. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Datenträgeraustausch bei der Grundsteuer; Bestandsabgleich . . . . .	2238
20310	15. 10. 1979	RdErl. d. Ministerpräsidenten Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten . . . . .	2242
20322	17. 10. 1979	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung . . . . .	2242
20322	22. 10. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung . . . . .	2242
2160	24. 10. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Diakonisches Werk der Evang. Kirche von Westfalen . . . . .	2242
3214	26. 9. 1979	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten . . . . .	2243
6300	22. 10. 1979	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) . . . . .	2243
770	25. 10. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.5, 28.1.2.1 des allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung) . . . . .	2244
78141	12. 10. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Finanzierung von Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung . . . . .	2244
7861 7817	15. 10. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung und Energiesicherung in Gartenbaubetrieben . . . . .	2245
79010	15. 10. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Reisekosten für Waldarbeiter der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen . . . . .	2245

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident</b>	
22. 10. 1979	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . . .
26. 10. 1979	Bek. – Königlich Niederländisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .
<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
12. 11. 1979	RdErl. – Einmaliger Heizölkostenzuschuß 1979 . . . . .
<b>Justizminister</b>	
	Stellenausschreibungen für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster . . . . .
<b>Personalveränderungen</b>	
	Innenminister . . . . .
<b>Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz</b>	
12. 11. 1979	Bek. – Zwölfte Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode . . . . .

20024

## I.

**Richtlinien  
über die Haltung und Benutzung  
von Dienstkraftfahrzeugen  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 10. 1979 –  
B 2711 – 1.2 – IV A 3

Die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR) v. 27. 8. 1961 (SMBL. NW. 20024) werden aufgrund des § 30 dieser Richtlinien mit Wirkung vom 1. September 1979 wie folgt geändert:

1 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:

- 1.1 In Nr. 1 die Zahl „10 000“ durch die Zahl „10 400“,
- 1.2 in Nr. 2 die Zahl „12 000“ durch die Zahl „12 500“,
- 1.3 in Nr. 3 die Zahl „14 400“ durch die Zahl „15 000“,
- 1.4 in Nr. 4 die Zahl „15 200“ durch die Zahl „15 800“,
- 1.5 in Nr. 5 die Zahl „17 800“ durch die Zahl „18 500“,
- 1.6 in Nr. 6 die Zahl „19 000“ durch die Zahl „19 700“.

2 In § 4 Abs. 3 werden ersetzt:

- 2.1 In Nr. 1 die Zahl „19 000“ durch die Zahl „19 700“,
- 2.2 in Nr. 2 die Zahl „20 000“ durch die Zahl „20 800“,
- 2.3 in Nr. 3 die Zahl „23 000“ durch die Zahl „23 900“.

3 In § 5 Abs. 2 wird nach dem Wort „Nebelschlußleuchte“ eingefügt:

Kofferraumgummimatte

4 In § 5 Abs. 3 wird nach den Worten „Rückenstütze für den Fahrersitz“ und dem dazu gehörenden Klammerrzusatz eingefügt:

seitliche Schutzleisten (aus PVC, Gummi usw. – keine Zierleisten)

– MBl. NW. 1979 S. 2238.

20025

**Datenträgeraustausch  
bei der Grundsteuer  
Bestandsabgleich**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – 02310 – 1 – II B 2 – u. d. Innenministers – I A 2/54 – 45.00 – v. 19. 10. 1979

Zur Aufklärung von Differenzen bei den Datenbeständen im Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW (RZF) einerseits und den Kommunalverwaltungen andererseits kann künftig ein Bestandsabgleich durchgeführt werden, und zwar erstmalig für die Finanzämter im Bereich der Oberfinanzdirektion Münster im April, im Bereich der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Köln im Mai 1980.

Zum erstmaligen Bestandsabgleich sind allen Gemeinden für jedes in der Bewertungsdatei gespeicherte Einheitswertkonto die letztgültigen, nachstehend beschriebenen Daten (vgl. auch Anlage 1) zu übergeben. Dies gilt nicht für Konten, die ausschließlich für interne Zwecke der Finanzverwaltung geführt werden.

Für den Bestandsabgleich in zukünftigen Jahren (etwa alle 2 bis 3 Jahre – der Termin ist jeweils landeseinheitlich von der Koordinierungsstelle für automatisierte Datenverarbeitung der Kommunalen Spitzenverbände im Lande NW (KKADV) mit dem RZF zu vereinbaren –) werden nur die Fälle zur Verfügung gestellt, die seit dem letzten Abgleich angesprochen wurden. Die Daten für einen erneuten vollen Bestandsabgleich werden dann nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen finanzamtsweise bereitgestellt.

**1 Grunddaten (Schlüsseltext 10 35 01)**

**1.1 Fabrikdatum**

10er- und 1er Stelle sowie laufende Tages-Nr. des Kalenderjahres, in dem die Daten des Bestandsabgleichs aus den Dateien des RZF entnommen wurden.

**1.2 Einheitswert-Nr.**

Die letztgültige Einheitswert-Nr. (13stellig) für jedes in der Bewertungsdatei gespeicherte Konto. Ist zu einem Konto weder ein Grundsteuermeßbetrag festgesetzt noch ein Einheitswert festgestellt worden, enthalten alle übrigen Datenfelder – außer Stelle 48 (Hinweis auf Nr. 1.9) – Nullen.

**1.3 Gemeindekennzahl**

Aktuelle bundeseinheitliche Gemeindekennzahl (8stellig).

**1.4 Zerlegungsfall**

Eine „1“, wenn es sich um einen Zerlegungsfall handelt.

**1.5 Stichtag der aktuellen Grundsteuermeßbetragsveranlagung**

10er- und 1er Stelle des aktuellen Zeitpunktes, zu dem die Grundsteuermeßbetragsveranlagung fehlerfrei abgeschlossen wurde. Sofern die Daten entsprechend Nr. 1.8 mit dem Schlüssel 3 oder 4 gekennzeichnet wurden, wird das Feld „Stichtag“ grundsätzlich mit „0“ belegt. Ist in diesen Fällen ein an sich möglicher Stichtag gespeichert, so weist dies darauf hin, daß ein Meßbetrag aufgrund einer unzutreffenden Eingabe berechnet wurde.

Folgende Kombinationen sind möglich:

Schlüssel gem. Nr. 1.8	Stichtag
1	Stichtag der Aufhebung
2	Stichtag der Aufhebung
3	0
4	0
5	0 (ggf. Stichtag)
6	74

**1.6 Laufende Nr. des Grundsteuermeßbescheids**

Die aktuelle unter dem Schlüsseltext 00 35 05 gespeicherte laufende Nr. des letzten mitgeteilten Grundsteuermeßbescheids für die Vollständigkeitskontrolle – ggf. 0.

**Beispiel:**

- Ifd. Nr. 1 = Hauptveranlagung auf den 1. 1. 1974
- Ifd. Nr. 2 = Neuveranlagung auf den 1. 1. 1976
- Ifd. Nr. 3 = Geänderte Hauptveranlagung auf den 1. 1. 1974.

Beim Bestandsabgleich werden die Daten zum 1. 1. 1976 unter der Ifd. Nr. 3 geliefert.

**1.7 Grundsteuermeßbetrag**

Aktueller Grundsteuermeßbetrag (Nettobetrag) in Pfennigen zum Veranlagungszeitpunkt (Hinweis auf Nr. 1.5).

**1.8 Kennzeichnung**

Schlüsselzahl für die Fälle, in denen kein Grundsteuermeßbetrag festzusetzen ist.

1 Aufhebung des Einheitswerts ab 1. 1. 1974 (Eingabewert „Feststellung“ = 0).

2 Aufhebung des Grundsteuermeßbetrags (Eingabewert „Art der Veranlagung“ = 0; § 20 Abs. 1 Nr. 2 GrStG).

3 Mit Erbbaurecht, Wohnungserbbaurecht oder Teilerbbaurecht belastetes Grundstück (Eingabewert „Besitzverhältnis“ = 2 oder 4).

4 Schätzungsfall für statistische Zwecke (Eingabewert „Art der Feststellung“ = 6).

5 Bauwerke auf fremdem Grund und Boden, für die ein Wert von nicht mehr als 1.000 DM gespeichert und deshalb kein Grundsteuermeßbetrag berechnet worden ist.

6 Keine Hauptveranlagung zum 1. 1. 1974 wegen Grundsteuerbefreiung (Eingabewert „Art der Veranlagung“ = 6).

**1.9 Meßbetrag nicht festgesetzt**

Eine „1“ bedeutet grundsätzlich, daß ein Grundsteuermeßbetrag nicht festgesetzt wurde. Hierbei ist zu beachten, daß vom RZF aufgrund der gespeicherten Angaben in einigen Fällen nicht eindeutig zu erkennen ist, ob ein Meßbetrag von 0 DM oder kein Meßbetrag festgesetzt wurde.

Anlage 1

**2 Belegenheit (Schlüsseltext 10 35 05)****3 Anschriften**

Grundsätzlich werden die zum Stichtag der Grundsteuermeßbetrag veranlagung maßgebenden Anschriften geliefert. Wurde keine Veranlagung durchgeführt, so wird die zum letzten (Bewertungs-)Stichtag gespeicherte Anschrift eingesetzt. In Ausnahmefällen können Angaben zu den Anschriften insgesamt fehlen.

**3.1 Zustellanschrift (Schlüsseltext 11 35 00)****3.2 Eigentümeranschrift(en) (Schlüsseltext 11 35 01 bis 11 35 09)** oder Bezeichnung der Grundstücksgemeinschaft (Schlüsseltext 11 35 01).

Ausgabe jeweils entsprechend der Datensatzbeschreibung nach dem bisherigen Verfahren.

**4 Kontrollsatz (Schlüsseltext 99 99 99)**

Ausgabe entsprechend der Datensatzbeschreibung nach dem bisherigen Verfahren.

Die Datenübergabe ist nach den Grundsätzen der Richtlinien für den Austausch von Grundsteuerdaten zwischen der Landesfinanzverwaltung und den Gemeinden auf Magnetbändern v. 20. 11. 1973 (SMBI. 20025) durchzuführen.

Soweit im Rahmen des Bestandsabgleichs Fälle festgestellt werden, die in den Dateien der Finanzverwaltung und der Gemeinden mit unterschiedlichem (sachlichem) Inhalt gespeichert sind, ist zunächst zu versuchen, die Abweichung innerhalb der jeweiligen Gemeinde aufzuklären. Erst wenn in diesem Rahmen keine Ursachen festgestellt werden können, sind die Bewertungsstellen der Finanzämter in die Überprüfungen einzubeziehen. Einzelheiten zur Fehleraufklärung und -bereinigung ergeben sich aus der beigefügten Arbeitshilfe (Anlage 2), die auf einem versuchsweise durchgeföhrten Bestandsabgleich mit vier Kommunalverwaltungen beruht. Ein maschinelles Abgleich über die in der Arbeitshilfe aufgeföhrten Kriterien hinaus dürfte nicht zweckmäßig sein. Die Daten können bei noch offenen Zweifelsfragen für weitere personelle Untersuchungen herangezogen werden.

Anlage 2

Aufbau der Datensätze für die Kommunalverwaltung  
-Bestandsabgleich Grundsteuerdaten-

**Grunddaten**

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schlüsselt.	Gemeinde-Kennzahl	bundeseinheit:	GrSt. Meßbetr. netto in Pf	Kennzeichnung festgesetzt
Jahr	Lfd. Nr. d. Tages	13 Stellen	10 35 01	8 Stellen	10 Stellen	McBb. festgeichnung
1	3	6	49	25	33 34 36 37	47 48
						Leer

**Belegenheit**

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schlüsselt.	Lagebezeichnung	max. 64 Stellen
Jahr	Lfd. Nr. d. Tages	13 Stellen	10 35 05	25
1	3	6	49	

**Zustellanschrift**

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schlüsselt.	Name und Vorname	Postlz.	Wohnort	Strasse
Jahr	Lfd. Nr. d. Tages	13 Stellen	11 35 00	23 Stellen	4 St.	16 Stellen
1	3	6	49	25	49	53

**Eigentümer-Anschrift**

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schlüsselt.	Name und Vorname	Postlz.	Wohnort	Strasse
Jahr	Lfd. Nr. d. Tages	13 Stellen	11 35 01	23 Stellen	4 St.	16 Stellen
1	3	6	49	25	49	53

**Bezeichnung der Grundstücksgemeinschaft**

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schlüsselt.	Berechnung d. Grundstücke	Anteil
Jahr	Lfd. Nr. d. Tages	13 Stellen	11 35 01	Leer
1	3	6	49	25

**Kontrollsatz**

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schlüsselt.	Anz.Fälle	Antz.d.Sätze	Summe d. Meßbetr.	
Jahr	Lfd. Nr. d. Tages	13 Stellen	99 99 6 Stellen	7 Stellen	15 Stellen	Leer
1	3	6	49	25	31	38

## Anlage 2

**Arbeitshilfe  
für den Datenträgeraustausch bei der Grundsteuer  
Durchführung des Bestandsabgleichs**

Seit über vier Jahren besteht der Datenträgeraustausch Grundsteuer zwischen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung. Auf Wunsch zahlreicher Kommunalverwaltungen wurden die Voraussetzungen für einen weitgehend maschinellen Bestandsabgleich geschaffen. Der Bestandsabgleich hat das Hauptziel, Differenzen bei den Datenbeständen der Finanzverwaltung einerseits und den Kommunalverwaltungen andererseits aufzudecken und auszuräumen.

Nach einer testweisen Erprobung bei vier kommunalen Datenzentralen können den Teilnehmern am Datenträgeraustausch Grundsteuer für den Bestandsabgleich folgende allgemeine Hinweise gegeben werden:

- 1 Es sind unterschiedliche Fallgestaltungen denkbar, bei denen eine Differenz auftreten kann.

**1.1 Der Fall wird zwar vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung, nicht aber von der Gemeinde geführt:**

Bei dieser Fallart ist zunächst vom kommunalen Steueramt zu klären, ob der Fall nicht unter einem anderen Ordnungsbegriff vorhanden oder noch unbearbeitet ist.

Erst danach sollen die betroffenen Finanzämter eingeschaltet werden. Als Prüfungsunterlage wird von den kommunalen Datenzentralen der Inhalt der Datensätze 10 35 01 und 10 35 05 in Listenform und auf Einzelblättern ausgedruckt. Als Muster eines Einzelblattes wird hier ein Beispiel, wie es in der Stadt Bonn verwandt wurde, beigelegt. Dieses Verfahren hat sich nicht nur bei der obigen Fallart, sondern auch bei den folgenden Fallgruppen bewährt.

1.2 Der Fall wird zwar bei der Kommunalverwaltung, nicht aber im Rechenzentrum der Finanzverwaltung geführt:

Der wesentliche Teil dieser Fälle dürfte durch die Aufklärung der Fälle nach Nr. 1.1 bereinigt sein. Ein weiterer Teil müßte durch die Gemeinden geklärt werden können (denkbar sind z. B. reine Gebührenkonten, noch nicht bewertete wirtschaftliche Einheiten, unter anderer EW-Nr. erfaßte Fälle, nicht ausgewertete Aufhebungsmitteilungen aus personellem Verfahren u. ä.). Zur Bereinigung des verbleibenden Restes erhalten die Finanzämter von den Gemeinden Ausdrucke mit folgenden Informationen:

- Belegenheit
  - evtl. (alte) EW-Nr.
  - Meßbetrag
  - Name und Anschrift des Steuerschuldners (soweit möglich).

### 1.3 Differenzen im Dateninhalt

**Ein Abgleich insoweit kann sich je nach örtlichen Erfordernissen erstrecken auf**

- Meßbetrag
  - Stichtag
  - lfd. Nummer der Datenlieferung.

Bei der testweisen Erprobung des Bestandsabgleichs in den vier kommunalen Datenzentralen hat sich ergeben, daß sich mit diesen Angaben eine sehr hohe Vergleichsgenauigkeit erreichen läßt. Abweichungen bezüglich der lfd. Nummern der letzten Datenlieferung können nur innerhalb der Gemeinde/kommunalen Datenzentrale geklärt werden. Den Finanzämtern ist diese Nummer unbekannt.

Differenzen bei Stichtag und Meßbetrag müssen – sofern nicht bereits vom Steueramt aufklärbar – zwischen den betroffenen Stellen abgestimmt werden. Dazu sind die Differenzen mit den notwendigen Daten in einem Ausdruck auszuweisen.

## Muster

ES WURDE NOCH KEIN AUSTAUSCHDATENSATZ GELIEFERT!

## UEBERSCHRIFT VARIATION 1

FA-SATZ / EW-NR	GKZ	Z	ST	NR	MESSBETRAG
1234567890123	12345678	1	12	1	1234567890

## GRUNDSTUEKSBEZEICHNUNG: XYXYXYXYXYXY

GBA-SATZ / EW-NR	OBJ. NR	PK-NR	MESSBETRAG	GRUNDSTUECKSBEZEICHNUNG
1234567890123	12345	1234 1234 1234	1234567890	XXXXXXXXXXXXXX

## **DRUCKBILD EINZELBLATT**

## UEBERSCHRIFT 2: KEIN STAMMSATZ GRUNDSTEUER VORHANDEN

UEBERSCHRIFT 3: KEIN ABGLEICHDATENSATZ VORHANDEN!

UEBERSCHRIFT 4: MESSBETRAG STIMMT NICHT UEBEREIN!

20310

**Bearbeitung  
von Personalangelegenheiten  
der Angestellten und Arbeiter  
Verteilung der Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 15. 10. 1979 –  
I B 3 – 1.4034

Nummer 3 meines RdErl. vom 3. 11. 1975 (SMBL. NW. 20310) erhält folgende Fassung:

**3 Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung**

**3.1 Ich behalte mir vor die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppe IIa BAT und höher. Ausgenommen von diesem Vorbehalt ist die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in der Vergütungsgruppe IIa BAT, soweit diese Vergütungsgruppe der Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit ergibt sich aus den Tarifverträgen über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, gem. RdErl. vom 5. 8. 1970 (SMBL. NW. 203302), und über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, gem. RdErl. vom 21. 10. 1970 (SMBL. NW. 203302).**

**3.2 Meine Zustimmung ist erforderlich**

- a) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern die Weiterbeschäftigung aus anderen als den in § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT und § 63 Abs. 3 MTL II genannten Gründen erfolgt,
- b) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Ruhestandsbeamten.

**3.3 Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder –einrichtung (Beschäftigungsbehörde). Führt die Zuweisung bei Angestellten der Vergütungsgruppe IIa BAT erstmals zur Vergleichbarkeit mit der Besoldungsgruppe A 13 – höherer Dienst –, so gelten die Nummern 1 und 3.1.**

– MBL. NW. 1979 S. 2242.

20322

**Durchführung  
des Gesetzes über die Gewährung  
einer jährlichen Sonderzuwendung**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 10. 1979 –  
B 3135 – 7.1 – IV A 3

Mein RdErl. v. 12. 11. 1975 (MBL. NW. S. 2138/SMBL. NW. 20322) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom 1. 12. 1979 wie folgt geändert:

**1 Nummer 2 wird gestrichen.**

**2 In Nummer 4.2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
Hauptberuflich ist ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, das mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 78 Abs. 1 LBG) umfasst.**

**3 Nummer 6.4 wird gestrichen.**

**4 Nummer 7 wird wie folgt geändert.**

**4.1 Nummer 7.2 letzter Satz wird gestrichen.**

**4.2 Nummer 7.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, die die Arbeitskraft des Berechtigten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 78 Abs. 1 LBG) beansprucht.

**4.3 Nummer 7.4 Satz 3 wird gestrichen.**

**5 Nummer 8 wird wie folgt geändert:**

**5.1 In Nummer 8.1 Satz 1 werden in dem Klammerzusatz die Worte „§ 166 LBG i. V. m. § 156 Abs. 1 BBG“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 BeamVG“ ersetzt.**

**5.2 Nach Nummer 8.3 wird folgende neue Nummer 8.4 angefügt:**

**8.4 Als Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Sinne des § 7 SZG kommen nur die gesetzlichen Regelungen in Betracht (z. B. in § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und 2, §§ 53 bis 56, § 61 Abs. 2 und 3 BeamVG). Die Berücksichtigung anderen Einkommens im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung (z. B. bei der Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen nach §§ 15, 23 Abs. 2, §§ 26, 41 Abs. 2 BeamVG) stellt keine „Anrechnung“ im Sinne des § 7 SZG dar; in diesen Fällen richtet sich die Höhe des Grundbetrages der Sonderzuwendung nach dem Zahlbetrag des Unterhaltsbeitrages.**

**6 Nummer 10 wird wie folgt geändert:**

**6.1 In Nummer 10.1 werden jeweils die Worte „§ 168 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) LBG“ durch die Worte „§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamVG“ und die Worte „§ 168 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) LBG“ durch die Worte „§ 53 Abs. 2 Nr. 2 BeamVG“ ersetzt.**

**6.2 Folgende neue Nummer 10.2 wird eingefügt:**

**10.2 Die Mindestbeträge der Gesamtbezüge nach § 54 Abs. 3 und 4 Satz 2 BeamVG i. d. F. des Artikels V § 1 Nr. 8 des Siebenten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357) sind gem. § 9 Satz 2 SZG ebenfalls zu verdoppeln.**

**6.3 Die bisherige Nummer 10.2 wird 10.3; in ihr werden die Worte „§ 168 LBG“ durch die Worte „§ 53 BeamVG“ ersetzt.**

– MBL. NW. 1979 S. 2242.

20322

**Richtlinien  
über die Vergütung von Nebentätigkeiten  
bei der Ausbildung und Fortbildung**

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 2202-1.4 – IV A 3 –  
u. d. Innenministers II A 1 – 1.54.10 – 60/79 –  
v. 22. 10. 1979

Die Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 22. 12. 1965, zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 10. 10. 1978 – SMBL. NW. 20322 –) werden mit Wirkung vom 1. 10. 1979 wie folgt geändert:

**1. Nummer 2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamt zu einer Laufbahn

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| 1. des höheren Dienstes gehört   | 28,90 DM,  |
| 2. des gehobenen Dienstes gehört | 20,70 DM,  |
| 3. des mittleren Dienstes gehört | 15,90 DM.“ |

**2. In Nummer 3.1 werden die Beträge „31,10 DM“ und „27,80 DM“ durch die Beträge „32,30 DM“ und „28,90 DM“ ersetzt.**

– MBL. NW. 1979 S. 2242.

2160

**Öffentliche Anerkennung**

**als Träger der freien Jugendhilfe**

**Diakonisches Werk der Evang. Kirche von Westfalen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 24. 10. 1979 – IV B 2 – 6113/M

Meine Bek. v. 19. 2. 1979 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

**1. Nach den Wörtern „Rettungsanstalt Overdyck-Stiftung in Bochum“ wird eingefügt:**

„Gemeinschaftswerk und Begegnungsstätte der Ev. Luth. Gebetsgemeinschaften e. V. in Bochum (jetzt in Vöhl)“.

2. Nach den Wörtern „Ev. Jugendhilfe Schweicheln e. V. in Hiddenhausen“ wird eingefügt:  
„Landesverband Minden-Ravensberg-Lippe der Jugendbünde für entschiedenes Christentum e. V. in Herford (jetzt in Horn-Bad Meinberg)“.
3. Nach den Wörtern „Verein für Ev. Jugendpflege im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld e. V. in Steinfurt“ wird eingefügt:  
„Diakonisches Werk im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld e. V. in Steinfurt“.
4. Nach den Wörtern „Martinswerk e. V. Verein für Innere Mission in Schmallenberg“ wird eingefügt:  
„Diakonisches Werk im Kirchenkreis Wittgenstein e. V. in Bad Berleburg“.

– MBl. NW. 1979 S. 2242.

**3214**

### Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Gem. RdErl. d. Justizministers (4103 – III A. 29),  
d. Innenministers (IV A 2 – 2015 / 1),  
d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr (IV / A 2 – 22 – 62)  
u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
(III B 6 – 7202.8) v. 26. 9. 1979

Das Verzeichnis der Institute, die für eine Heranziehung zu Blutalkoholuntersuchungen in Frage kommen [Anlage zum Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und d. Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. 8. 1977 (JMBL. NW. S. 205 / MBl. NW. S. 1374 / SMBL. NW. 3214)], erhält im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit Wirkung vom 1. Januar 1980 folgende Fassung:

#### Anlage 2 zum Gem. RdErl. über die Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

#### Verzeichnis der Institute, die für eine Heranziehung zu Blutalkohol- untersuchungen in Frage kommen

##### I. Regierungsbezirk Arnsberg:

Chemisches Untersuchungsamt in Bochum  
Chemisches Untersuchungsamt in Dortmund  
Gerichtsmedizinisches Institut der Stadt Dortmund  
Chemisches Untersuchungsamt in Hagen  
Chemisches Untersuchungsamt in Hamm  
Chemisches Untersuchungsamt in Siegen

##### II. Regierungsbezirk Detmold:

Städtisches Untersuchungsamt in Bielefeld  
Medizinal-Untersuchungsstelle Dr. med. Krone,  
Herford  
Chemisches Untersuchungsamt in Paderborn

##### III. Regierungsbezirk Düsseldorf:

Institut für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf  
Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Stadt Duisburg  
Institut für Rechtsmedizin der Gesamthochschule Essen  
Chemisches Untersuchungsamt in Krefeld  
Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt in Mettmann  
Chemisches Untersuchungsamt des Kreises Wesel in Moers  
Chemisches Untersuchungsamt in Remscheid  
Gemeinschaftliches Chemisches Untersuchungsinstitut für die Städte Wuppertal und Solingen in Wuppertal

##### IV. Regierungsbezirk Köln:

Institut für Rechtsmedizin der Technischen Hochschule Aachen  
Institut für Rechtsmedizin der Universität Bonn  
Institut für Rechtsmedizin der Universität Köln

##### V. Regierungsbezirk Münster:

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes in Gelsenkirchen  
Institut für Rechtsmedizin der Universität Münster  
Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt in Recklinghausen

– MBl. NW. 1979 S. 2243.

**6300**

### Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

RdErl. d. Innenministers v. 22. 10. 1979 –  
III B 3 – 5/10 – 989/79

#### I.

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1972 (SMBL. NW. 6300), werden wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1, Muster zu § 64 i. V. mit § 66 (6) GO, ist unter der Unterschriftenzeile folgender Hinweis aufzunehmen:

#### Hinweis<sup>7)</sup>

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Gemeinde- (Stadt-, Oberstadt-)direktor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. In der Anlage 2, Muster zu § 67 i. V. mit § 66 (8) GO, ist unter der Unterschriftenzeile folgender Hinweis aufzunehmen:

#### Hinweis<sup>7)</sup>

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Gemeinde- (Stadt-, Oberstadt-)direktor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. In der Anlage 7, Muster zu § 4 Nr. 2 GemHVO, wird zu „B: Einzelplan 9“ die Aufzählung der Gruppierungsnummern

- in Spalte 3 um die „UGr 081“
- in Spalte 8 um die „Gr 36“ ergänzt.

4. In der Anlage 8, Muster zu § 4 Nr. 3 GemHVO, wird

- die Gruppierungsnummer „002“ mit der Bezeichnung „Grundsteuerbeteiligung“ gestrichen,
- hinter der Gruppierungsnummer „072“ die Gruppierungsnummer „081“ mit der Bezeichnung „Spitzenausgleich für den Wegfall der Lohnsummensteuer“ eingefügt,

<sup>7)</sup> Dieser Hinweis gilt nur im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 6 GO und des § 3 Abs. 6 KrO.

- hinter der Gruppierungsnummer „374“ die Gruppierungsnummer „377“ mit der Bezeichnung „vom Kreditmarkt ohne Umschuldungen“ eingefügt,
- die Bezeichnung der Gruppierungsnummer „378“ ergänzt um die Worte „für Umschuldungen“,
- die Gruppierungsnummer „89“ und die Bezeichnung hierzu ersetzt durch die Gruppierungsnummer „892“ mit der Bezeichnung „Deckung von Soll-Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts“
- hinter der Gruppierungsnummer „974“ die Gruppierungsnummer „977“ mit der Bezeichnung „Kreditmarkt, ordentliche Tilgung“ eingefügt,
- die Bezeichnung der Gruppierungsnummer „978“ ergänzt um die Worte „außerordentliche Tilgung und Umschuldungen“,
- die Bezeichnung der Gruppierungsnummer „922“ wie folgt neu gefäßt: „Deckung von Soll-Fehlbeträgen des Vermögenshaushalts“.

## II.

Die mit diesem RdErl. vorgenommenen Änderungen sind erstmalig auf die Haushalte 1980 anzuwenden.

- MBl. NW. 1979 S. 2243.

770

**Gebührenrechtliche Behandlung  
der Entscheidungen über Bewilligung  
und Erlaubnis der Gewässerbenutzung  
(Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.5, 28.1.2.1  
des allgemeinen Gebührentarifs  
zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 10. 1979 - III A 5 - 653/5 - 16055

Mein RdErl. v. 26. 4. 1976 (SMBL. NW. 770) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 3.1.1 Abschnitt a) erhält der Halbsatz „soweit nicht Buchstabe b) oder c) eingreift“ folgende Fassung: „soweit nicht Buchstabe b), c), g) oder h) eingreift“.
2. In Nr. 3.1.1 wird nach Abschnitt f) folgendes eingefügt:  
g) zur Gewinnung von Energie mittels einer Wärmequelle (Entnahme und Wiedereinleitung von abgekühltem Wasser)  

bis	2 000 m <sup>3</sup>	Durchflußmenge/Jahr	
		3,00 DM/m <sup>3</sup> /Jahr	
von	2 001 bis	10 000 m <sup>3</sup>	Durchflußmenge/Jahr
		1,50 DM/m <sup>3</sup> /Jahr	
von	10 001 bis	100 000 m <sup>3</sup>	Durchflußmenge/Jahr
		0,50 DM/m <sup>3</sup> /Jahr	
von	100 001 bis	1 000 000 m <sup>3</sup>	Durchflußmenge/Jahr
		0,10 DM/m <sup>3</sup> /Jahr	
		über 1 000 000 m <sup>3</sup>	Durchflußmenge/Jahr
		0,02 DM/m <sup>3</sup> /Jahr	
- h) Entnahme und Wiedereinleitung von Betriebswasser für Wasserkraftanlagen  

bis	100 000 m <sup>3</sup> /Jahr		
	0,20 DM/m <sup>3</sup> /Jahr		
von	100 001 bis	1 000 000 m <sup>3</sup> /Jahr	
		0,10 DM/m <sup>3</sup> /Jahr	
von	1 000 001 bis	10 000 000 m <sup>3</sup> /Jahr	
		0,01 DM/m <sup>3</sup> /Jahr	
von	10 000 001 bis	100 000 000 m <sup>3</sup> /Jahr	
		0,005 DM/m <sup>3</sup> /Jahr	
von	100 000 001 m <sup>3</sup> /Jahr an	aufwärts	
		0,001 DM/m <sup>3</sup> /Jahr	
3. In Nr. 3.1.4 Abschnitt b) wird hinter den Wörtern „abgekühltes und erwärmtes Wasser“ folgender Halbsatz eingefügt:  
„, soweit dies nicht von Nr. 3.1.1 Abschnitt g) oder h) erfaßt wird.“.

- MBl. NW. 1979 S. 2244.

78141

**Finanzierung von Nebenerwerbsstellen  
in der ländlichen Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 10. 1979 - III B 2 - 539

- 1 Mein RdErl. v. 25. 3. 1971 (SMBL. NW. 78141) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 3.211 wird die Zahl 21 000,- DM durch die Zahl 24 000,- DM und die Zahl 67 000,- DM durch die Zahl 80 000,- DM ersetzt.
  - 1.2 In Nr. 3.212 werden die Zahlen 21 000,- DM bis zu 25 000,- DM durch die Zahlen 24 000,- DM bis zu 27 000,- DM und die Zahl 57 000,- DM durch die Zahl 70 000,- DM ersetzt.
  - 1.3 In Nr. 3.213 wird die Zahl 25 000,- DM durch die Zahl 27 000,- DM und die Zahl 47 000,- DM durch die Zahl 60 000,- DM ersetzt.
  - 1.4 In Nr. 3.52 wird die Zahl 10 000,- DM durch die Zahl 15 000,- DM ersetzt.
  - 1.5 In Nr. 3.521 wird die Zahl 15 000,- DM durch die Zahl 18 000,- DM und die Zahl 17 000,- DM durch die Zahl 21 000,- DM ersetzt.
  - 1.6 Die Nr. 3.524 entfällt.
  - 1.7 In Nr. 3.53 wird die Zahl 20 000,- DM durch die Zahl 25 000,- DM ersetzt.
  - 1.8 In Nr. 3.531 wird die Zahl 13 000,- DM durch die Zahl 15 000,- DM und die Zahl 15 000,- DM durch die Zahl 18 000,- DM ersetzt.
  - 1.9 In Nr. 3.54 wird die Zahl 30 000,- DM durch die Zahl 35 000,- DM und die Zahl 13 000,- DM durch die Zahl 15 000,- DM ersetzt.
  - 1.10 In Nr. 3.56 wird die Nr. 3.524 durch die Nr. 3.57 ersetzt.
  - 1.11 Nach Nr. 3.56 wird folgende Nr. 3.57 eingefügt:  
3.57 Berechtigte nach dem BVFG, denen ein Aufbau darlehen für die Landwirtschaft nach dem LAG nur deshalb nicht gewährt werden kann, weil sie nicht zum Personenkreis des § 323 Abs. 8 Ziffer 1 LAG gehören, können ein Zusatzdarlehen bis zu 10 000,- DM erhalten.
  - 1.12 In Nr. 4.11 wird die Zahl 21 000,- DM durch die Zahl 24 000,- DM und die Zahl 65 000,- DM durch die Zahl 80 000,- DM ersetzt.
  - 1.13 In Nr. 4.12 werden die Zahlen 21 000,- DM bis zu 25 000,- DM durch die Zahlen 24 000,- DM bis zu 27 000,- DM und die Zahl 55 000,- DM durch die Zahl 70 000,- DM ersetzt.
  - 1.14 In Nr. 4.13 wird die Zahl 25 000,- DM durch die Zahl 27 000,- DM und die Zahl 45 000,- DM durch die Zahl 60 000,- DM ersetzt.
  - 1.15 In Nr. 6.21 wird die Zahl 8 000,- DM durch die Zahl 10 000,- DM ersetzt.
  - 2 Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ergeht, tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft, und zwar in Neusiedlungsverfahren, wenn mit dem Hochbau nach dem 1. Januar 1979 begonnen wird und beim Kauf von Altstellen, soweit der Antrag auf Bewilligung der Mittel bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank noch nicht eingereicht ist.

- MBl. NW. 1979 S. 2244.

7861  
7817

**Richtlinien  
für die Förderung von Investitionen  
zur Energieeinsparung und Energiesicherung  
in Gartenbaubetrieben**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 10. 1979 - II B 3 - 2310.24

1. Im Rahmen eines Landesprogrammes zur sinnvollen und sparsamen Energieverwendung und Energiesicherung können im Haushaltsjahr 1979 in Betrieben des Gartenbaues aus Landesmitteln zusätzlich zu den Maßnahmen nach Nr. 38 der Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft, RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBI. NW. 7861), folgende Investitionen für gärtnerische Betriebsanlagen gefördert werden, die in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1979 abschließend durchgeführt wurden bzw. werden.
  - Investitionskosten und Anschlußgebühren für Erdgasheizungsanlagen,
  - Umstellung von Heizungsanlagen von leichtem Heizöl auf Kohle und andere Energieträger,
  - Investitionen zur betrieblichen Absicherung der Energieversorgung in Verbindung mit Maßnahmen zur Energieeinsparung.
2. Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsbetrages für den einzelnen Betrieb wird insgesamt auf 250 000 DM festgesetzt. Eine Förderung nach Nr. 38 der in Nr. 1 genannten Richtlinien ist anzurechnen.
3. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 30 v. H. des förderungsfähigen Investitionsbetrages.
4. Diese Richtlinien sind ab sofort anzuwenden.
5. Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, gelten für diese Förderungsmaßnahme die Bestimmungen, die für den Teil E der in Nr. 1 genannten Richtlinien anzuwenden sind.
6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO und die zugehörigen Erlasse und die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.
7. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel zurückzunehmen und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Begünstigte die Zuwendung durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte
  - die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht ihren Zwecken entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat,
  - mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.

Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 8 Haushaltsgesetz 1979 bleiben unberührt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und, soweit erforderlich, mit dem Landesrechnungshof.

- MBl. NW. 1979 S. 2245.

79010

**Reisekosten  
für Waldarbeiter der Landesforstverwaltung  
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 10. 1979 - IV A 4 13-30-00.03

Vorbehaltlich einer späteren tarifvertraglichen Regelung wird folgendes bestimmt:

- 1 In sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Landes geltenden Reisekostenbestimmungen erhält der Waldarbeiter Reisekostenvergütung für

- 1.1 angeordnete Dienstreisen und Dienstgänge, die der Waldarbeiter an Orte außerhalb der Grenzen seines Heimatforstamtes ausführt,
- 1.2 Reisen zur Einstellung vor Beginn des Arbeitsverhältnisses,
- 1.3 angeordnete Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen, die im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen,
- 1.4 den Einsatz als Maschinenführer betriebseigener Arbeitsmaschinen außerhalb des Heimatforstamtes, sofern eine tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht zumutbar ist.
- 2 An Waldarbeiter, die zur Durchführung dringender Betriebsarbeiten außerhalb ihres Heimatforstamtes eingesetzt werden, täglich von der Arbeitsstätte an ihrem Wohnort zurückkehren und jeweils länger als 11 Stunden von der Wohnung abwesend sind, ist ein Verpflegungszuschuß in entsprechender Anwendung des § 8 Absätze 2 und 3 der Trennungsschädigungsverordnung (TEVO NW) zu zahlen.
- 3 Bei der Vergütung ist die Reisekostenstufe A zugrunde zu legen. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind die Fahrkosten der zweiten Klasse zu erstatten.
- 4 Zur Klarstellung wird auf folgendes hingewiesen:
  - 4.1 Für die Kraftfahrzeugentschädigung aus Anlaß der Erledigung eines dienstlichen Auftrages während der Arbeitszeit innerhalb des Heimatforstamtes gelten die Vorschriften des § 25 Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW).
  - 4.2 Für den Entschädigungsanspruch bei **Forstbetriebsarbeiten**, die der Waldarbeiter, der nicht als Maschinenführer betriebseigener Arbeitsmaschinen eingesetzt ist, auf Veranlassung der Landesforstverwaltung vorübergehend außerhalb seines Heimatforstamtes ausführt, gelten nicht die Reisekostenbestimmungen, sondern § 26 TVW (Auswärtsentschädigung).
  - 4.3 Für zum Forstwirt Auszubildende mit Berufsausbildungsvertrag gelten die Regelungen dieses Erlasses nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 sinngemäß, soweit im Tarifvertrag nichts anderes bestimmt ist. Etwas anderes ist in § 8 Abs. 2 TVA-F für die Reisekostenstatzung bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht an Waldarbeitsschulen und an anderen Ausbildungsveranstaltungen sowie zur Ablegung von Prüfungen bestimmt. Die Erläuterungen in Nummern 4.1 und 4.2 gelten für Auszubildende entsprechend (vergl. §§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 9 TVA-F).
  - 5 Die Reisekostenvergütung ist wie folgt zu buchen:  
Titel 543 7, Abschnitt „Sonstige Personalausgaben und Sozialleistungen für Waldarbeiter“.
  - 6 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1979 in Kraft. Gleichzeitig werden aufgehoben:  
RdErl. v. 14. 12. 1971 SMBI. NW. 790 10  
RdErl. v. 24. 1. 1973 (n. v.) IV A 4 13-30-00.03  
RdErl. v. 3. 5. 1973 (n. v.) IV A 4 13-30-00.03  
RdErl. v. 24. 3. 1975 (n. v.) IV A 4 13-30-00.03  
Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- MBl. NW. 1979 S. 2245.

**II.**

**Ministerpräsident**

**Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 10. 1979 –  
I B 3 - 1.5462

Der Dienstausweis Nr. 778 des Arbeiters Herr Horst Geffe, geboren am 24. November 1936, wohnhaft in Düsseldorf, Itterstr. 46, ausgestellt am 6. Juni 1969 vom Minister-

präsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

– MBl. NW. 1979 S. 2245.

### Königlich Niederländisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 10. 1979 –  
I B 5 – 437 – 5/79

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf ernannten Herrn Hendrik Casper Maclaine Pont am 5. Oktober 1979 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Drs. Johan Henri Proper, am 4. Februar 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1979 S. 2246.

### Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

#### Einmaliger Heizölkostenzuschuß 1979

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 12. 11. 1979 – IV A 3 – 5436

##### 1 Allgemeines

- 1.1 Das Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979 vom 23. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1753) ist am 27. Oktober 1979 in Kraft getreten. Der einmalige Heizölkostenzuschuß (Zuschuß) soll einkommensschwachen Personen die auf Dauer unumgängliche Anpassung des wirtschaftlichen Verhaltens an die neue Heizkostensituation für die Heizperiode 1979/80 erleichtern und zur Milderung entstandener Härten beitragen.
- 1.2 Die Kosten werden nach § 8 (ohne Gesetzesbezeichnung zitierte §§ beziehen sich auf das Gesetz vom 23. Oktober 1979) zu zwei Dritteln vom Bund, zu einem Drittel vom Land getragen. Das Gesetz wird mithin nach Art. 104 a Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz im Auftrage des Bundes durchgeführt. Der Bund beabsichtigt nicht, Durchführungsbestimmungen oder Hinweise herauszugeben.

##### 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes richtet sich nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979 vom 30. Oktober 1979 (GV. NW. S. 660).

- 2.1 Sachlich zuständig sind die Gemeinden.
- 2.2 Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Lage des mit leichtem Heizöl beheizten Wohnraumes (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NW –).
- 2.3 Bei Widersprüchen erläßt die nächsthöhere Behörde den Widerspruchsbescheid (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

##### 3 Feststellung des Heizölkostenzuschusses

- 3.1 § 1 stellt klar, daß der Zuschuß nur für die Heizperiode 1979/80 als eine **einmalige** Leistung gezahlt wird. Der maßgebende Zeitraum wird auf die Zeit vom 1. Juni 1979 bis zum 30. April 1980 festgelegt (§ 2).
- 3.21 Sowohl bei vom Antragsteller beheiztem Wohnraum (§ 2 Nr. 1) wie auch bei Wohnraum, der an eine Sammel- oder Fernheizung angeschlossen ist (§ 2 Nr. 2), wird der Zuschuß nur für **selbstgenutzten** Wohnraum

gewährt, d. h. für solchen Wohnraum, der vom Antragsteller selbst bewohnt wird. Dabei sind die Eigentumsverhältnisse an dem Wohnraum ohne Bedeutung, so daß der Zuschuß namentlich auch an Mieter und Untermieter gewährt wird.

- 3.22 Den Zuschuß erhalten nach § 2 Nr. 3 auch Personen, die in einem Heim, einer Anstalt oder einer gleichartigen Einrichtung leben, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.
- 3.23 Der Zuschuß wird nur gewährt, wenn der Wohnraum mit leichtem Heizöl beheizt wird. Werden andere Heizmittel, z. B. schweres Heizöl, Gas oder Strom verwendet, kann ein Zuschuß nicht gewährt werden.
- 3.31 Der Begriff Haushalt vorstand in § 3 Abs. 1 ist wie bei der Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289) auszulegen.
- 3.32 Die Anknüpfung an die Tatsache des Wohngeldbezuges während dreier aufeinanderfolgender Monate in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 macht besondere Feststellungen über das Einkommen des Antragstellers entbehrlich. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 richtet sich die Zuschußgewährung nach bestimmten Einkommensbeträgen. Dabei ist das verfügbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen.
- 3.33 § 3 Abs. 1 Satz 2 soll verhindern, daß eine Person im Rahmen der Zuschußgewährung bei zwei Wohnungen berücksichtigt wird (z. B. bei doppelter Haushaltführung, Ferien- und Wochenendwohnungen sowie bei Auszubildenden mit einer weiteren Wohnung am Ausbildungsort). Dabei wird davon ausgegangen, daß in der Regel der Antrag einer alleinstehenden Person dem Antrag eines anderen Haushaltvorstandes auf Mitberücksichtigung dieser Person vorgezogen wird.
- 3.34 § 3 Abs. 2 soll – als sog. auslaufende Regelung – vermeiden, daß bei nur geringfügigem Überschreiten der Einkommensgrenze der Zuschuß ganz entfällt.
- 3.35 Bei der Einkommensermittlung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 ist die Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. November 1962 (BGBl. I S. 692) entsprechend anzuwenden.
- 3.36 § 3 Abs. 3 Satz 2 stellt klar, daß die dort genannten Leistungen der Kriegsopferfürsorge bei der Feststellung des der Einkommensgrenze gegenüberzustellenden Einkommens außer Betracht bleiben. Unberücksichtigt bleiben nach § 3 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 BSHG auch die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217).
- 3.37 Bei der Ermittlung des Einkommens ist auf das tatsächliche Einkommen abzustellen. Die Bestimmungen des § 292 des Lastenausgleichsgesetzes über die Freilassung von bestimmten Einkünften bei der Bestimmung von Leistungen der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge bleiben daher außer Betracht.
- 3.38 Bei Antragstellern, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, wird für die Bewilligung des Zuschusses in der Regel von dem letzten Bescheid über die Gewährung von Ausbildungsförderung und einer Versicherung über die Höhe des sonstigen Einkommens auszugehen sein.
- 3.39 Das Vermögen des Antragstellers und seiner Angehörigen ist nicht zu berücksichtigen.
- 3.41 § 4 Abs. 1 regelt die Höhe und die Obergrenze des Zuschusses. Der Zuschuß ist ein Pauschbetrag, der – vorbehaltlich des § 5 – unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für leichtes Heizöl gewährt wird. Über- und Unterschreitungen der tatsächlichen Aufwendungen werden vom Gesetz bewußt in Kauf genommen.
- 3.42 Die Höhe des Zuschusses richtet sich bei Beziehern von Wohngeld (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) nach der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen, die bei der Ermittlung des Wohngeldes berücksichtigt wurde.

- 3.43 Bei den Zuschußberechtigten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind bei der Feststellung der Höhe des Zuschusses die bei der Ermittlung der Einkommensgrenze berücksichtigten Personen zugrunde zu legen.
- 3.44 Für besondere Härtefälle, in denen mehr als 1800 DM für leichtes Heizöl aufgewandt worden sind, gilt § 4 Abs. 2. In diesen Fällen wird in der Regel aufgrund eines formlosen Antrages unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles zu entscheiden sein.  
Die Regelung soll insbesondere solchen kinderreichen Familien zugute kommen, die infolge ihres durch die Familiengröße bedingten Wohnraumbedarfs mit besonders hohen Heizungskosten belastet sind, bei denen aber wegen des Höchstbetrages (§ 4 Abs. 1) nicht alle im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt werden können.
- 3.51 Durch die in § 5 Satz 1 des Gesetzes festgelegte Mindestmenge von 250 Litern soll vermieden werden, daß ein Zuschuß auch dann gezahlt werden muß, wenn (wie z. B. bei der Beheizung eines einzelnen Raumes während nur eines Teiles der Heizperiode) die tatsächliche kostenmäßige Mehrbelastung außer Verhältnis zur Zuschußhöhe liegt.
- 3.52 Die Mindestmenge von 250 Litern ist sehr niedrig angesetzt. Ihre sinngemäße Anwendung gemäß § 5 Satz 2 auf Wohnräume mit Gemeinschafts-, Sammel- oder Fernheizung (§ 2 Nr. 2) und auf Antragsteller, die in einem Heim, einer Anstalt oder einer gleichartigen Einrichtung leben (§ 2 Nr. 3), kann daher nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zu einer Versagung des Zuschusses führen. Sofern sich dafür konkrete Anhaltspunkte nicht ergeben, ist eine besondere Überprüfung der anteiligen Verbrauchsmenge oder der dementsprechenden Aufwendungen nicht erforderlich.
- 3.61 § 6 soll eine zügige und auch für die Berechtigten durchschaubare Durchführung des Gesetzes gewährleisten.
- 3.62 Die Absätze 2 und 3 regeln, wie die Nachweise für die Beheizung von Wohnraum mit leichtem Heizöl zu führen sind.
- 4 Verhältnis zur Sozialhilfe und zur Kriegsopfersfürsorge**
- 4.1 Der Heizölkostenzuschuß soll die Mehraufwendungen infolge des außergewöhnlichen Anstiegs der Preise für leichtes Heizöl ausgleichen. Er ist demnach eine zweckbestimmte Leistung. Er kann nach § 77 BSHG oder § 25 d Abs. 4 BVG als Einkommen nur berücksichtigt werden, wenn die zu gewährende Hilfe dem gleichen Zweck dient, nämlich der Abdeckung der durch den außergewöhnlichen Preisanstieg verursachten Mehrkosten.
- 4.2 Soweit der Träger der Sozialhilfe dem Hilfeempfänger wegen der Erhöhung der Heizölpreise für die maßgebende Zeit erhöhte Leistungen für Heizung gewährt hat, kann er den Anspruch nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses nach § 90 BSHG bis zur Höhe seiner zusätzlichen Aufwendungen auf sich überleiten. Der Übergang des Anspruchs darf mithin nur bis zur Höhe der Mehrkosten für Heizung bewirkt werden,
- die durch den außergewöhnlichen Anstieg der Preise für leichtes Heizöl verursacht worden sind.  
Das gleiche gilt für den Übergang eines Anspruchs nach § 27 g BVG.
- 5 **Bereitstellung der Haushaltsmittel, Buchung und kassenmäßige Abwicklung**
- 5.1 Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten und von diesen den Kreisen und kreisfreien Städten zur Bewirtschaftung bei Kapitel 07 04 Titel 681 – Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979 – zugewiesen.
- 5.11 Die Gemeinden haben die von ihnen zu Lasten des Landeshaushalts zu erteilenden Kassenanordnungen an die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte zu richten, die die Zahlungen unmittelbar in den Büchern des Landes nachweisen (§ 13 Nr. 2 Gemeindehaushaltungsverordnung – GemHVO vom 6. Dezember 1972 – GV. NW. S. 418 –, geändert durch Verordnung vom 5. November 1976 – GV. NW. S. 372 –, SGV. NW. 630). Der RdErl. d. Innen- und Finanzministers v. 18. 2. 1949 (SMBL. NW. 632) ist zu beachten.
- 5.2 Die Vorprüfung durch die Gemeinden richtet sich – unbeschadet der Nr. 6.6 – nach §§ 100, 102 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023).
- 5.3 Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- 6 **Beteiligung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (LDS)**
- 6.1 Für Berechtigte, die den Zuschuß nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten (Wohngeldempfänger), kann der Zuschuß im Rahmen des Wohngeldverfahrens durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) zahlbar gemacht werden, wenn der Empfänger des Zuschusses mit dem Empfänger des Wohngeldes identisch ist. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes.
- 6.2 Bei der Anweisung ist die Wohngeldstelle zu beteiligen.
- 6.3 Für die Anweisungen an das LDS ist der Eingabebewertbogen Heizölkostenzuschuß nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden. Eine Durchschrift des Eingabebewertbogens Heizölkostenzuschuß ist zu der Wohngeldakte zu nehmen.
- 6.4 Die einzelne Anweisung wird in einer Nachweisliste, die Zahl der Anweisungen insgesamt sowie die Summe der Anweisungen werden in der Arbeitsstatistik Heizölkostenzuschuß ausgewiesen.
- 6.5 Soweit das LDS mit der Zahlbarmachung der Zuschüsse betraut wird, ist die Oberfinanzkasse Düsseldorf für die Zahlung und Buchung zuständig. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden der Oberfinanzdirektion Düsseldorf zugewiesen.
- 6.6 Das Rechnungsamt bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf ist zuständig für die Vorprüfung der aus diesem Anlaß bei der Oberfinanzkasse anfallenden Rechnungsunterlagen.
- Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Anlage

## Anlage

## Eingabewertbogen

## Heizölkostenzuschuß 1979

Wohngeldnummer				
R8	Kreis	Gemeinde	Lfd. Nr.	PZ
1	2 - 3	4 - 6	7 - 11	12

Name des Antragstellers	

		Anw. Nr. 13 - 14	Schlüsseltext 15 - 20
1	Anweisung für die Auszahlung oder Rückforderung des Heizölkostenzuschusses	0 0	24 87 00
2	Anweisungstag	Tag	Monat Jahr
3	Fälligkeitstag	Tag	Monat Jahr
4	Auszuhändlender (schwarz einzutragender) oder rückzufordernder (rot einzutragender) Betrag	DM	Pf
5	Zahlungsweg (0 Antragsteller; 1 Anschrift 018701 ; 2 Anschrift 018702 ) 028701                    028702		
6	Betrag, der an den Träger der Sozialhilfe gezahlt werden soll, in DM	DM	Pf
7	Kontrollsumme		
		(Ort, Datum)	(Unterschrift)

## Hinweise:

1. Die Auszahlung oder Rückforderung des Heizölkostenzuschusses ist mit Schlüsseltext 248700 anzugeben; auszuhändlende Beträge sind schwarz, rückzufordernde Beträge rot einzutragen.
2. Der Zahlungsweg muß bei auszuhändlenden Beträgen immer eingegeben werden. In den Fällen, in denen der Träger der Sozialhilfe den Anspruch ganz oder teilweise auf sich übergeleitet hat, ist der Zahlungsweg (1 oder 2) und in DM der Betrag, der an den Träger der Sozialhilfe gezahlt werden soll, einzugeben. Der gewünschte Zahlungsweg muß im Wohngeldstammsatz gespeichert sein.
3. Die Anweisung wird in der Nachweisliste Heizölkostenzuschuß bestätigt.

## 4. Fehlernachrichten

Fehler „Fx 248700“

- x = 1: es ist ein nichtnumerisches Zeichen eingegeben worden.
- x = 2: der eingegebene Betrag ist nicht zulässig.
- x = 3: der eingegebene Zahlungsweg ist nicht im Wohngeldstammsatz gespeichert.
- x = 4: bei Zahlungsweg 0 ist ein Betrag für den Träger der Sozialhilfe eingegeben worden;  
bei Zahlungsweg 1 oder 2 ist entweder kein Betrag für den Träger der Sozialhilfe eingegeben worden oder der eingegebene Betrag ist größer als der Anspruch auf Heizölkostenzuschuß.
- x = 5: es sind nicht alle Werte eingegeben worden.
- x = 6: ein Datum ist fehlerhaft eingegeben worden.
- x = 7: Kontrollsummenfehler

Eine Anweisung, die als fehlerhaft erkannt worden ist, wird nicht bearbeitet.

**Justizminister****Stellenausschreibungen  
für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

mehrere Stellen eines Richters am Finanzgericht bei den Finanzgerichten Düsseldorf und Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des jeweiligen Finanzgerichtes ein.

Die Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 Deutsches Richtergesetz) besitzen. Sie sollen über Erfahrungen aus einer steuerrechtlichen Berufstätigkeit verfügen.

Bewerber, die Beamte des höheren Dienstes der Finanzverwaltung auf Lebenszeit sind, können bei Bewährung – zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags – in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit rechnen.

Bewerber, die keine Ausbildung für den höheren Dienst der Finanzverwaltung nach dem Steuerbeamtenausbildungsgesetz abgeschlossen haben, werden bei Bewährung – zunächst im Richterverhältnis auf Probe – nach in der Regel drei Jahren in das Richterverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Es wird Gelegenheit gegeben, während einer mehrmonatigen Abordnungszeit bei einem Finanzamt Einblick in Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb zu erhalten und als Gasthörer an der Fachhochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesfinanzakademie die steuerrechtlichen Kenntnisse zu vertiefen.

– MBl. NW. 1979 S. 2249.

**Nachgeordnete Behörden**

**Es sind ernannt worden:**

**Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik  
Nordrhein-Westfalen**

Regierungsräte z. A.

Dipl.-Volksw. K. Graven,  
Dipl.-Volksw. Dr. W. Höfener,  
Dipl.-Volksw. Dr. D. Kühn,  
Dipl.-Volksw. Dr. F. Steinel

zu Regierungsräten

**Landesamt für Besoldung und Versorgung  
Nordrhein-Westfalen**

Regierungsrat z. A. W. Büchsel zum Regierungsrat

Regierungsoberamtsrat H. Plohmann zum Regierungsrat

**Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen**

Ministerialrat Dipl.-Ing. K.-J. Barwinski zum Direktor des Landesvermessungsamts

Leitender Regierungsvermessungsdirektor Dr.-Ing. E. Pape zum Abteilungsdirektor

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. K. Tönnesen zum Regierungsvermessungsrat

**Regierungspräsident – Arnsberg –**

Oberregierungsrat L. Krapp zum Regierungsdirektor

Regierungsrat J. Futterknecht zum Oberregierungsrat

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. P. Meinke zum Oberregierungsbaurat

Regierungsrat z. A. B. Schüler zum Regierungsrat

**Regierungspräsident – Detmold –**

Oberregierungsrat G. Reschke zum Regierungsdirektor

**Regierungspräsident – Düsseldorf –**

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. F. W. Vogel zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsrat M. Palmen zum Oberregierungsrat

**Regierungspräsident – Köln –**

Ministerialrat J. Steup zum Regierungsvizepräsidenten

Regierungsrat M. Abild zum Oberregierungsrat

**Regierungspräsident – Münster –**

Regierungsrat E. Schelter zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. M. Schmidt zum Regierungsrat

**Es sind versetzt worden:**

**Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik  
Nordrhein-Westfalen**

Oberregierungsrat J. Nieder-Vahrenholz zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Regierungspräsident – Detmold –**

Regierungsrat Th. Wenner zum Ministerpräsidenten

**Es ist in den Ruhestand getreten:**

**Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen**

Direktor des Landesvermessungsamts Dr.-Ing. F. Voß

– MBl. NW. 1979 S. 2249.

**Personalveränderungen****Innenminister****Ministerium**

**Es sind ernannt worden:**

Senatsdirektor a. D. Dr. H. Weyer zum Landesbeauftragten für den Datenschutz

**Regierungsdirektoren**

G. Christ,  
B. Hunsche,  
B. Jungkamp

zu Ministerialräten

Oberregierungsrat E. Becker zum Regierungsdirektor

Kriminaloberrat G. Müller zum Kriminaldirektor

Regierungsrat D. Schilling zum Oberregierungsrat

Polizeirat M. Schmitz zum Polizeioberrat

**Oberamtsräte**

J. Meinke,  
H. van de Water

zu Regierungsräten

**Es sind versetzt worden:**

Ministerialrat Dipl.-Ing. K.-J. Barwinski zum Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Ministerialrat J. Steup zum Regierungspräsidenten Köln

**Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz****Bekanntmachung****Betrifft: Zwölfte Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode**

Die zwölfte (öffentliche) Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 5. Wahlperiode findet in Düsseldorf statt, und zwar am

**Donnerstag, dem 29. November 1979.**

Die Sitzung beginnt um 14.30 Uhr im Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen, Josef-Gockeln-Str. 7, 4000 Düsseldorf 30, im Großen Sitzungssaal, 11. Obergeschoß.

**Tagesordnung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die elfte Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz in der 5. Wahlperiode am 16. Mai 1979 in Oberhausen
2. Zusammensetzung der Vertreterversammlung
3. Zusammensetzung des Vorstandes
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht der Geschäftsführung
6. Neubau der Hauptverwaltung
7. Abnahme der Jahresrechnungen 1978
8. Feststellung der Haushaltspläne 1980
9. Unterrichtung über Grundstücksgeschäfte
10. Entschädigungsregelung
11. Verschiedenes

Düsseldorf, den 12. November 1979

Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1979 S. 2250.



**Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf